

2153 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
 des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 29. April 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz geändert wird (14. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)

Die Verbesserungen bei den Beschädigten- und Witwengrundrenten, die im Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 29. April 1980 betreffend eine Novelle zum Kriegsopfersversorgungsgesetz enthalten sind, kommen den Versorgungsberechtigten infolge der im Heeresversorgungsgesetz eingebauten Verweisung auf das KOVG 1957 automatisch zugute. Weitere im oben erwähnten Gesetzesbeschuß betreffend eine KOVG-Novelle vorgesehene Begünstigungen sollen durch den gegenständlichen Gesetzesbeschuß auch für den Bereich des Heeresversorgungsgesetzes übernommen werden. Weiters sollen die Bestimmungen über die Heilfürsorge und die orthopädische Versorgung teilweise neu gefaßt werden. Durch die Ergänzung der Bestimmungen über die Beurteilung des Kausalzusammenhangs von Gesundheitsschädigungen sowie über den Ausschuß von der Versorgungsberechtigung sollen im wesentlichen die Erfahrungen berücksichtigt werden, die seit der mit dem 1. Jänner 1976 erfolgten Einbeziehung von Wegunfällen bei einem Ausgang gewonnen wurden. Mit der Änderung der Regelung betreffend das Verbot von Rentenkürzungen nach ununterbrochenem zehnjährigem Anspruch soll der Priorität der Rehabilitation in der Heeresversorgung Rechnung getragen werden. Außerdem sieht der Gesetzesbeschuß die Beseitigung von Härten beim Rückersatz von Versicherungsleistungen durch Organe des Bundes vor.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Mai 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 29. April 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 05 20

G a r g i t t e r
 Berichterstatter

S t e i n l e
 Obmann